

Ein beachtenswertes Kultur- und Zeitdokument

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein beachtenswertes Kultur- und Zeitdokument

stellt der nachstehende Regierungsratsbeschluß des Kantons Basel-Stadt vom 5. Dezember 1972 in der Beantwortung eines großrätlichen «Anzuges (Antrages) F. Mattmüller und Konsorten betreffend Propaganda für Alkoholika und Raucherwaren und Anzug Frau Dr. G. Spieß und Konsorten betreffend Vorgehen gegen den Alkoholmißbrauch» dar, was uns veranlaßt, ihn im Wortlaut unsern Lesern zur Kenntnis zu bringen. Die öffentliche Diskussion über die Notwendigkeit einer breiteren Information über die verhängnisvollen Folgen des ständig wachsenden Alkoholkonsums und Alkoholmißbrauchs für die Volksgesundheit ist auch anderwärts im Gange. Sie darf nun auch nach den hinter uns liegenden Festtagen mit ihrer überbordenden Reklamehausse nicht haltmachen, sondern muß zu spürbaren praktischen Ergebnissen führen. Die kürzlich erfolgten Beschlüsse des Bundesrates über eine massivere Fiskalbelastung der gebrannten Wasser sind deshalb auch aus der Sicht unserer Fürsorgearbeit höchst erfreulich. Mw.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an den großen Rat

Regierungsratsbeschluß vom 5. Dezember 1972

Anzug F. Mattmüller und Konsorten betreffend Propaganda für Alkoholika und Raucherwaren und Anzug Frau Dr. G. Spieß und Konsorten betreffend Vorgehen gegen den Alkoholmißbrauch.

In seiner Sitzung vom 8. Januar 1970 hat uns der Große Rat nachstehenden Anzug F. Mattmüller und Konsorten überwiesen:

«Die Gesundheitsschäden als Folge von Alkohol- oder Nikotinmißbrauch sind groß. Zudem führen Alkoholexzesse häufig zu Verkehrsunfällen, durch welche meist Unschuldige hart betroffen werden. Die soziale Not der Familien Alkoholkranker trifft viele Kinder.

Daraus erwachsen den staatlichen und vielen privaten Institutionen (Spitäler, Heilstätten, Strafanstalten, Gerichte, Fürsorge, Verkehrspolizei usw.) kaum lösbare Probleme und ungeheure finanzielle Belastungen.

Es ist unverständlich, daß der Staat auf der einen Seite auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Verkehrsmitteln Propaganda für Alkoholika und Raucherwaren zuläßt, während er auf der andern Seite riesige Geldmittel für die Behebung der dadurch entstehenden Schädigungen an Leib und Seele aufbringen muß.

Die Regierung wird deshalb angefragt, ob die Propaganda für alkoholische Getränke und Raucherwaren auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Verkehrsmitteln untersagt werden kann.»

Am 10. Februar 1972 hat uns ferner der Große Rat einen Anzug Frau Dr. G. Spieß und Konsorten überwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

«Wenn auch heute neue Suchtgefahren uns Sorge bereiten, so darf man doch nicht vergessen, daß der Alkoholmißbrauch immer noch, und vielleicht mehr als früher, unendlich viel menschliches Leid schafft und den Staat teuer zu stehen kommt. Darum bitte ich die Regierung, zu überlegen, ob wir nicht mehr an Aufklärung für die Bevölkerung tun sollten, besonders bei jungen Menschen, anderseits aber auch andere Methoden zum Kampf gegen den Alkoholmißbrauch finden sollten — ich denke an ein teilweises Verbot der Reklame, z. B. auf Plakaten

und in den Kinos. Der Kanton Bern geht solche Wege in Beziehung auf die Zigaretten-Reklame. Wir bitten die Regierung, solche Möglichkeiten zu prüfen.»

Wir beehren uns, zu diesen Vorstößen wie folgt Stellung zu nehmen:

Es ist zugegebenermaßen stoßend, wie es im Anzug Mattmüller heißt, «daß der Staat auf der einen Seite auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Verkehrsmitteln Propaganda für Alkoholika und Raucherwaren zuläßt, während er auf der anderen Seite riesige Geldmittel für die Behebung der dadurch entstehenden Schädigungen an Leib und Seele aufbringen muß». Indessen kann wegen der beschränkten Reklamemöglichkeit nicht die Rede von staatlicher Propagierung von Suchtmitteln und noch weniger von finanziellem Gewinn sein. Im übrigen spielen die insgesamt etwa Fr. 22 000.— Einnahmen aus der Werbung für Alkoholika und Raucherwaren, die die BVB letztes Jahr erzielt haben, im Vergleich zu den andern Einnahmen eine so geringe Rolle, daß in Zukunft darauf ohne weiteres verzichtet werden kann. Es darf unseres Erachtens nicht unterschätzt werden, daß auch eine nur beschränkte Reklame bereits eine von den Inserenten und Offerenten erhoffte Wirkung erzielt. Wenn auch zur Süchtigkeit neigende Konsumenten dem Mißbrauch nicht erst verfallen, weil sie gelegentlich durch Reklamen in staatlichen Bädern, auf der Kunsteisbahn oder in den öffentlichen Verkehrsmitteln auf die «Genüsse» aufmerksam gemacht werden, sondern weil sie aus einem krankhaften Bedürfnis heraus nach diesen Mitteln greifen, so ist doch festzustellen, daß gerade auf diese Menschen die Reklame eine besondere Wirkung ausübt, weil ihnen dadurch immer wieder neue Wege gezeigt werden, wie sie zu den gewünschten Suchtmitteln gelangen können. Es sei hier auf die Resolution des Schweizerischen Bundes abstinenter Frauen vom 29. April 1972 verwiesen, worin mit der dringenden Bitte an die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden gelangt wird, mindestens auf Plakatwänden, die sich in öffentlichem Besitz befinden, auf den Sportplätzen und im Zusammenhang mit Sportanlässen jegliche Alkohol- und Zigarettenreklame zu sperren. Der Regierungsrat hat mit Beschluß vom 30. Mai 1972 und Schreiben vom 1. Juni 1972 auf diese Resolution wie folgt geantwortet:

«Wir haben hievon Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, daß wir Ihrem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Gerne werden wir bei der nächsten Vertragserneuerung mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft die Möglichkeiten prüfen, die sich uns hinsichtlich eines Verbotes für Alkohol- und Zigarettenreklame bieten.»

Es ist mit der genannten Resolution einzugesehen, daß im Interesse der Volksgesundheit, insbesondere einer gesunden Jugend, der «überbordenden» Reklame für Alkohol und Zigaretten Einhalt zu gebieten ist. Es könnte aber unter Umständen dem verfassungsmäßig garantierten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit widersprechen, wenn der Staat ein generelles Verbot für Alkohol und Raucherwaren erlassen würde. Dagegen liegt es im Bereich des Möglichen, daß der Staat, besonders im Hinblick auf die ohnehin schon angeschlagene sogenannte Volksgesundheit, im Sinne eines partiellen Verbotes von Reklame für Alkohol und Raucherwaren im öffentlichen Leben Maßnahmen ergreift.

Was die Alkohol- und Raucherwarenreklame an den öffentlichen Plakatstellen betrifft, müssen wir darauf hinweisen, daß über die Zulässigkeit eines Plakates gemäß Artikel 8 des erwähnten Vertrages mit der Allgemeinen Plakat-Gesellschaft (APG) das Polizeidepartement entscheidet. Die Plakate müssen diesem Departement zur Genehmigung vorgelegt werden. Dessen Kontrollmöglichkeiten sind

allerdings begrenzt, da nach Artikel 7 der Verordnung betreffend die Straßenanschlüsse auf öffentlichem Grund und Boden vom 7. Februar 1933 vom Anschlag nur Plakate ausgenommen sind, die entsittlichend oder verrohend wirken, die das religiöse Empfinden verletzen oder die zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufreizen.

Ohne Verletzung des Verleihungsvertrages mit der APG dürfte ein Anschlagverbot für Suchtmittelreklame vor Vertragsablauf nicht möglich sein. Es sei denn, es würde auf Bundesebene vorher ein entsprechendes Gesetz erlassen. Wir haben deshalb mit den zuständigen eidgenössischen Behörden in Bern Rücksprache genommen und von der Antwort Kenntnis erhalten, die der Bundesrat kürzlich auf eine «Kleine Anfrage Sahlfeld vom 15. März 1972» erteilte. Aus der Antwort geht unter anderem hervor, daß die Frage, wieweit eine Einschränkung oder ein Verbot der Tabakreklame im Interesse der öffentlichen Gesundheit mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar wäre, ein wesentliches Element für die Prüfung dieses die Bundesbehörden seit längerer Zeit beschäftigenden Problems sei. In bezug auf die Beschränkung der Werbung für alkoholische Getränke befasste sich gegenwärtig eine Expertenkommission des Bundes mit der Revision des Kapitels 5 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932. Nach Auskunft der Eidg. Alkoholverwaltung habe die Kommission die 1. und 2. Lesung des Entwurfes hinter sich und werde nunmehr bis Jahresende dem Bundesrat Bericht und Antwort erstatten. Bericht und Antwort würden hierauf den Kantonen und weiteren Interessenten zur Vernehmlassung zugestellt werden. Jedenfalls halten wir es für erfreulich, daß der Erlaß von Vorschriften für die Beschränkung der Suchtmittelreklame auf Bundesebene vorbereitet wird.

Abschließend wiederholen wir, daß vor Ablauf des Vertrages mit der APG (31. Dezember 1978) ein Verbot für den Anschlag von Suchtmittelreklamen auf öffentlichem Grund und Boden kaum erlassen werden kann, es sei denn, der Anschlag werde vorher durch ein Bundesgesetz verboten. Das Polizeidepartement haben wir aber angewiesen, von seinen Kontrollmöglichkeiten verschärften Gebrauch zu machen.

Im Sinne einer vorläufigen Maßnahme haben wir zudem beschlossen, künftighin Reklame für Alkohol und Raucherwaren in den öffentlichen Verkehrsmitteln, den staatlichen Bädern und der Kunsteisbahn Eglisee zu verbieten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir dem Großen Rat, die Anzüge F. Mattmüller und Konsorten und Frau Dr. G. Spieß und Konsorten als erledigt zu erklären.

Basel, den 6. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

gez. *F. Hauser*

Der Staatschreiber

gez. *Dr. R. Frei*

Wohlstandstuberkulose und ihre Probleme

Die Tuberkulose «feiert» vor allem bei den Jugendlichen ein Comeback. Dies geht aus einer umfangreichen Studie einer renommierten Tuberkuloseklinik in Oberbayern hervor. Die Experten verzeichneten in den Jahren 1970 und 1971 einen «Jugendgipfel» bei den Tbc-Neuerkrankungen, speziell bei der Alters-